

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr

~~Der Rat der Gemeinde Eitorf hat~~

~~-Aufgrund von § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514/208), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8),~~ hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am ~~28.02.2011~~ 11.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Eitorf unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den ~~Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)~~ Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des ~~weiteren~~ Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § ~~24 Abs. 1 Satz 1 FSHG~~29 Abs. 1 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade eine Gebühr nach Maßgabe des dieser Satzung angefügten Kostentarifs berechnet. Dabei wird die erste angefangene Stunde des Einsatzes stets als volle Stunde und jede weiter angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem ~~anliegenden angefügten~~ Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen und im Berechnungssatz des Kostentarifs enthalten.
- (3) Für die aufzuwendenden Geräte wird ein Pauschalsatz berechnet, sofern der Kostentarif zu dieser Satzung dies vorsieht.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel u.ä. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlags von 10% auf den Rechnungsbetrag berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne der ~~§§ 41 Abs. 4 Satz 2 FHSG § 52 Abs. 5 Satz 2, 1 Abs. 2 und bis 43~~ werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn nach Maßgabe des Kostentarifs zu dieser Satzung berechnet. Bei notwendiger Beförderung der Brandsicherheitswache durch ein Feuerwehrfahrzeug wird dieses nach dem Kostentarif zu dieser Satzung erhoben. Maßgeblich dafür ist die reine Fahrzeit zum und vom Einsatzort bis zum Regelstandort des Fahrzeugs.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (2) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (3) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 10% auf den Rechnungsendbetrag.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 2) ist der Veranstalter, zur Zahlung des Kostenersatzes für freiwillige Hilfeleistungen (§ 1 Abs. 3) ist derjenige, der die Leistung beauftragt hat, verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 **Entstehung und Fälligkeit**

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 12 **Haftung**

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.201~~6~~1 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eitorf vom ~~14.01.1991~~04.04.2011 außer Kraft. Leistungen der Feuerwehr, die vor dem Inkrafttreten erfolgt sind, werden nach der bis zum Inkrafttreten gültigen Rechtslage berechnet.

ANLAGE: Kostentarif

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kosten**ersatz** und Gebühren
in der Gemeinde Eitorf
bei Einsätzen der Feuerwehr

	Kostenart	Einsätze nach § 1 Abs. 1	Einsätze nach § 1 Abs.2 u..3
1	Personalkosten	€ je Stunde	€ je Stunde
1.1	Feuerwehrmitglied	15,00	20,00
1.2	Feuerwehrmitglied bei Brandsicherheitswache	10,00	15,00
2	Fahrzeugeinsatz einschl. Regel-Gerätebe- stückung		
2.1	Kommandowagen (Kdow)	40,40	42,00
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	68,30	85,00
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	27,80	97,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	66,50	198,20
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	57,30	98,80
2.6	Drehleiter (DLK 23/12-CS)	69,00	342,30
2.7	Wechseladerfahrzeug einschl. Aufsatz (WLF)	146,20	184,70
2.8	Gerätewagen Logistik (GW-L)	34,80	80,40
2.9	Mannschaftstransportwagen 1 (MTF 1)	22,80	37,30
2.10	Mannschaftstransportwagen 2 (MTF 2)	34,20	55,30
2.11	Rettungsbootanhänger einschl. Boot (RTB-1)	73,00	147,10
2.12	Trockenlöschanhänger (P 250)	20,30	74,20
2.13	Schaumwasserwerfer (SW 2000)	21,60	75,50
3	Verbrauchsmaterial		
	Jeweiliger Tagespreis		
	Verwaltungskostenzuschlag	10%	
4	Kosten externer Beauftragter		
	Nach tatsächlichem Aufwand		
	Verwaltungskostenzuschlag	10%	